

SATZUNG DES FASNACHTSVEREINS DIE LAFRIANER VON 18:48 E.V. SEXAU

Präambel

Im Bewusstsein unserer Verantwortung vor der Fasnet und den Narren, von dem Willen beseelt, die ursprüngliche Sexauer Fasnet zu feiern und zu bewahren und als gleichberechtigtes Glied in einer einigen Narrenwelt, dem Frohsinn und der Heiterkeit in Sexau zu dienen, haben wir Gründungsmitglieder, Kraft unserer freien Entscheidung, diese Satzung beschlossen. Wir haben auch für jene Narren gehandelt, denen eine Mitwirkung versagt war. Das gesamte närrische Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit der Sexauer Narren zu vollenden und zu erhalten.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Lafrianer von 18:48“.
2. Er wurde am 16.02.2015 um 18:48 Uhr gegründet und hat seinen Sitz in 79350 Sexau.
3. Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist ausschließlich und allein die Pflege und der Schutz des heimatlichen fasnächtlichen Brauchtums. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Hiervon ausgenommen sind Vergütungen aufgrund von Verträgen und Beschlüssen des Vorstandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein übt parteipolitische Neutralität, sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
5. Der Verein kann Mitglied in regionalen und überregionalen Fachverbänden werden. Über den Beitritt stimmt die Mitgliederversammlung ab, es bedarf hierzu einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe hierfür zu nennen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Sie können Anfragen, Wünsche und Anregungen vorbringen und sie haben insbesondere Anspruch auf die Unterstützung des Vereines bei Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereines zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereines fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
7. Ehrungen der Mitglieder werden vom Vorstand in einer separaten Ehrenordnung festgelegt.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
9. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er ist spätestens einen Monat vorher schriftlich dem Vorstand zu erklären. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen, insbesondere bei Wechsel des Wohnortes.
10. Wenn ein Mitglied grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereines verstößt, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Vereinsorgane

1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet, bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, bei dessen/deren Verhinderung vom Protokollchef/der Protokollchefin, bei dessen/deren Verhinderung vom Schatzmeister/der Schatzmeisterin.
3. Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt der Protokollchef/die Protokollchefin ein Protokoll. Ist er/sie verhindert, bestimmt die Versammlung eine/n Protokollführer/in.
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus volljährigen Mitgliedern. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
2. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr und zwar bis spätestens Ende November zusammen und wird vom Vorstand durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Sexau, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen.. Auswärtige Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Insbesondere muss auf folgende Punkte hingewiesen werden: Neuwahlen, Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereines.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Präsident/der Präsidentin.
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenrevisoren.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Wahl eines Wahlleiters/einer Wahlleiterin.
 - g) Wahl der Vorstandsmitglieder.

- h) Wahl der Kassenrevisoren.
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - k) Behandlung eingegangener Anträge.
4. Beschlüsse gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür ausspricht.
 5. Beschlüsse und Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nichtteilnahme an der Abstimmung.
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, eine Einberufung verlangen. Hierfür gelten die selben Formvorschriften, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
 9. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann die Versammlung beraten, eine Beschlussfassung ist aber nicht möglich.

§ 6 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) Der Präsident/die Präsidentin.
 - b) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin.
 - c) Der Protokollchef/die Protokollchefin.
 - d) Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin.
 - e) Drei Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Vereines im Sinne des §26 BGB. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sollen die Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin Gebrauch machen.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm stehen folgende Entscheidungen zu:
 - a) Die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
 - b) Die Aufnahme von Mitgliedern.
 - c) Der Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) Das Aufstellen einer Ehrenordnung.
 - e) Die Beschlussfassung über Ausgaben.
 - f) Die Kontaktpflege zu anderen in Frage kommenden Vereinen, Verbänden, Gemeindebehörden, staatlichen Stellen usw.
 - g) Die Förderung des fasnächtlichen Brauch- und Schrifttums.
 - h) Die Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der Brauchtumpflege, die geschäftsmäßige Ausnutzung zum Ziele haben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
5. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen werden.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist vom Präsidenten/der Präsidenten oder bei dessen/deren Verhinderung vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin einzuberufen.
7. Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet Nicht-Teilnahme an der Abstimmung.

§ 9 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Versicherungen (bei Übungsstunden des Vereines und seiner Gruppen und bei Veranstaltungen).
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Insbesondere bei der Teilnahme an Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass der jeweilige Veranstalter versichert ist.

§ 10 Auflösung des Vereines

1. Eine zu diesem Zweck ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereines beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Sexau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Gemeinde Sexau hat die Verpflichtung, das Eigentum des aufgelösten Vereines „Lafrianer von 18:48“ einem eventuell neuzugründenden Verein, der die Garantie dafür trägt, das heimatliche, fasnächtliche Brauchtum weiterzuführen, unentgeltlich zu übertragen.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Für alle, nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht ändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Sexau, den 21.02.2015